

Heuraths Abredt

Im Namen der allerheiligsten,
vnd vnzertheilten dreÿfaltigkeit,
Gott ds Vatters, Sohns, vnd
Heiligen Geistes Amen.

Kundt: vnd zu wissen seÿe hiemit
iedermäniglich mit: vnd in Crafft diss
Briefs, wasgestalten Zwis[c]h[en] Geörg
Troiber, Geörg Troibers von Mader=
storf Hofmarch Liechtenekh seel:[ig]
hinderlassenen Sohn Breitigamb
an ainem, dann Margaretha, Weÿl:[and]
Jacoben Clains von Ponholz seel:
hinderlassenen Wittib, Brauth
andern thails, in beisein der
hernachbenambsten Heurathsleith,
vnd beistandter, folgende heurath
abgeredt, vnd beschlossen worden, als

Erstlichen haben beede Prauth Per=
sohnen bereits würkhlich aneinander
zur Ehegenommen, seint auch vor=
habents, solch ihr Ehegelibt in dem
Würdtigen St: Bertholomei, Gotts=
haus Gleissenberg, negstens durch
priesterliche Handt, christlich cathollisch
gebrauch nach confirmirn Zlassen,
warmit es dann, souil die verehe=
lichung anlangt, sein Richtiges, be=
treffent hingegen

Anderns Heurathsgüetter hat ge=
dachten Hochzeiter **beinelt** seinen
Zuekhünftigen Eheweib vor Heurath=
guett, vnd Ferttigung .100. f:
zuezubringen versprochen, daran

sÿe Hochzeiterin ihme ihren Zue=
khünftigen Ehemann neben einem Peth,
di ienige .68. f: 13. x: .2. d: welche
ihn beÿ absterbung ihres ersten Ehe=
manns, nach sag der Vertheillung, datl:
den .22. Maÿ anno diss, Erblich zue=

gefahlen, Verheurath,, oder widerlegt,
trifft also Heurathgueth, vnd Wider=
lag Zusammen .168. f: 13 x: .2. d:
die er Hochzeiter hiemit in Crafft diss,
vf seinen vnder obigen dato an
sich erkhaufften halben Hof ver=
sichern thuet, der Todtfahl halber ist.

Drittens die sach dahin abgeredt, vnnd
beschlossen worden, wann Er Hochzeiter
vor ernant seinen Zuekünftigen Eheweib

ÿber Kurz, oder lang versterben = vnd
Kein mit ihr erzeugtes Eheliches Kündt
hinderlassen wurdte, wehre [wäre] dieselbe
schuldig, dessen Negsten befreundten [Verwandten]
nit nur von dem vorgedacht verheu=
rathen hundert Gulden, Vierzig
sond[ern] auch noch darzue all das ienige,
waß Er ÿber dies an ererbt, oder
auch Gueth hineingebracht, wider Zuruckh
heraus Zegeben, hingegen aber ihr
der ernante halbe Hof, vnd anders
verbleiben solle, dafern aber sÿe
Hochzeiterin vor ihren Zuekünftig
Ehemann auch ÿber Kurz, oder
lang das Zeitliche endtet, solle Er
ihr hinderlassener Ehemenn, es mög
ein Erb verhandten sein, od[er] nit,
ihrer dreÿ Kündern erster Ehe,

.110.

Fünfzehen Gulden von das mietter=
liche, [mütterliche] sogleich hinaus geben, dahin=
gegen besagte Künd[er] erster Ehe
an deme, sowohl von dem ihme ver=
heurathen, als auch ienigen, was sÿe
beede in wehrend[er] Ehe untereinander
erworben, nichts Zubegehren be=
fuegt sein, sond selbiges ihme al=
leinig verbleiben solte, vnd da=
fern nun

Vierttens von ernanten dreÿen Künd
erster Ehe eines von der Muettern
ableiben stürbe, hette sÿe nicht
die Muetter, von selbigen verlassen=
schaft nichts Zuerben, sondern es fiehle

solches völlig auf die noch lebente Zwey:

oder wann auch das andere sterbete,
auf das ainig noch verhandtens,
so aber alle dreÿ Künd sturben,
thete deren verlassenschaft alsdan
erst auf berirter Muetter fahlen,
dabeÿ ist

Fünftens Zuwissen, das die Hoch=
zeiterin noch ihren Vattern,
vnd die Muetter: also noch deren
abtritt, noch etwas Zuerben hat,
dahero disfahls die sach dahin
abgeredt worden, das wann solches,
ob diese Erbschaft nach ihren ableibn,
auf die Künd ersten Ehe al=
lainig fahlen: oder obs die Künd
erst: vnd anderer Ehe miteinander
thailen sollen, Zur obrigkheitlichen
erkhandtnus /: weillen derentwegen

.111.

beÿ der heurath nichts geredt wordn :/
anhaimabs gestölt haben wollen,
ÿberigens, vnd Schlisslichen, auch

Seckstens sollen all andere dieser heu=
raths Notl vnainuerleibte [uneinverleibte] punkten,
vnd Clausuln dem oberpfälz:[ischen]
Landrecht, vnd dises Pflegambts
ÿblichen Gebrauch nach, entschieden,
vnd ererttert [erörtert] werden, heuraths=
leith, vnd beistandter seint vf des
Hochzeiteers seithen Gewest die Ehr=
bahre dessen Brueder Geörg Troi=
ber der elter von Maderstorf vnd
Wolf Kreitl von Gleissenberg,
dann Vf seithen der Hochzeiterin seithen
deren Vatter Geörg Piehlmaÿr

von Thonberg, Jtem deren beede
Vormunder Wolf Puechschmidt
von Kazbach, vnd Adam Z?likhl
von Heislern, geschechen den
.19.tn Julÿ anno .1699.

Testes

Herr Lorenz Huefnagl, vnd Herr
Geörg Rosner beede Gerichts=
procuratores alhier.

© Transkription by Josef Ederer Katzbach 33

Datei: 00013-Staam_2018-12-20_12-08-13a clain Bonholz1